

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

für die Jahrgänge 5-8 ist laut Verordnung der Landesregierung zurzeit kein Präsenzunterricht vorgesehen. Wir werden hier – angepasst an den geltenden Stundenplan vor der Schulschließung – den Online-Unterricht über TEAMS fortsetzen und die Schülerinnen und Schüler mit Aufgaben und Materialien versorgen. Die neuen Pläne finden Sie im Anhang, die letzten Pläne verlieren damit ihre Gültigkeit. Weiterhin finden Sie im Anhang wichtige organisatorische Informationen und Antworten auf schulrechtliche Fragestellungen.

Wir hoffen, dass wir auch euch bald den Schulbesuch wieder ermöglichen können und freuen uns schon heute auf ein Wiedersehen mit allen!

Das Schulleitungsteam

KLASSEN 5 BIS 8

Organisation des Unterrichts

- Die Jahrgangsstufen 5 bis 8 werden weiterhin zu Hause beschult. Die Lehrkräfte stellen hierfür geeignetes Material zur Verfügung. Weiterhin finden zu den im Stundenplan genannten Zeiten „Teams“-Unterricht in digitaler Form statt.
- Bitte beachten Sie das Stundenraster im neuen Stundenplan. Nicht alle Stunden müssen über die volle Zeit von 45 Minuten digital von den Lehrkräften gehalten werden.
- Innerhalb der Fachkonferenzen werden Absprachen in Bezug auf Unterrichtsinhalte getroffen, die verschoben oder weggelassen werden können.

Schulrechtliche Fragestellungen

Am 03.04.2020 erhielten wir ein erstes Schreiben des Ministeriums zu schulrechtlichen Fragestellungen zu Schulabschlüssen, Zeugnissen, Versetzungen und Umstufungen im Zuge der Schulschließungen, in dem zwei unterschiedliche Regelungen (Variante A und B) in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Schulöffnung getroffen wurden. **Mit Schreiben vom 23.04.2020** ist nun geregelt, **dass unabhängig von der Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs die Regelungen der Variante B gelten**, die nachstehend im Überblick zusammengefasst sind:

1. Jahreszeugnisse

- In den Klassen 5 bis 8 werden bei rein digitaler Beschulung keine Leistungen mit Noten bewertet.
- Die Noten des Halbjahreszeugnisses werden somit als Noten für das Jahreszeugnis übernommen. Positive erbrachte Leistungen vor und während der Schulschließung können bei der Jahresnote berücksichtigt werden. Bereits geschriebene Klassenarbeiten werden nicht gewertet.
- Wird ein Fach nur epochal im zweiten Halbjahr unterrichtet, wird dieses Fach im Jahreszeugnis nicht bewertet.
- Die Tage der Schulschließung werden nicht als Fehltage erfasst. Auch auf eine die Schulschließung erläuternde Bemerkung wird verzichtet.

2. Versetzungen

- Versetzungsentscheidungen werden auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis getroffen.
- Werden die Versetzungsbedingungen nicht erfüllt, erfolgt eine „Versetzung in besonderen Fällen“ gem. § 71 ÜSchO.
- Mit den Eltern ist ein Gespräch zu führen; falls sie eine Wiederholung wünschen, erfolgt keine Versetzung nach § 71 ÜSchO und die Schülerinnen oder Schüler wiederholen die besuchte Klassenstufe.

3. Einstufungen

- Einstufungen erfolgen regulär nach § 27 Abs. 1 ÜSchO auf der Grundlage der Noten des Jahreszeugnisses.
- Aufgrund des Widerspruchsrechts der Eltern entsteht den Schülerinnen und Schülern kein Nachteil.

4. Umstufungen

- Umstufungen erfolgen regulär nach § 27 Abs. 2 ÜSchO nach pädagogischer Entscheidung der Klassenkonferenz.

Quellen:

- Schreiben des Ministeriums „Schulrechtliche Fragestellungen zu Schulabschlüssen, Zeugnissen, Versetzungen und Umstufungen im Zuge der Schulschließungen vom 03.04.2020
- Schreiben des Ministeriums „Konkretisierende Hinweise zur stufenweisen Schulöffnung“ vom 23.04.2020
- Übergreifende Schulordnung (ÜSchO) des Landes Rheinland-Pfalz, August 2018